
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 28. November 2018 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 6. März 2019 vom Senat und am 11. März 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 27. Mai 2019 (Az.: 27.5 – 74522-31) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 5 Zulassungsverfahren	3
§ 6 Auswahlverfahren	3
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	3
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens zehnwöchiges Vorpraktikum. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Bauen und Erhalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen. Im Zweifel entscheidet das zuständige Studiendekanat.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 1) 90 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 2 bzw. 3.
 - 2) 10 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Architektur wird die Auswahlentscheidung anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) getroffen.
- (3) Für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note im Fach Mathematik sowie im Fach Deutsch eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 60 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 25 Prozent und die Deutschnote (D) der Hochschulzugangsberechtigung mit 15 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:
- $$V = 0,6 \cdot N + 0,25 \cdot M + 0,15 \cdot D$$
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Bachelorstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 bzw. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.